

Spezialkonditionen TV-Werbung für Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen in den Programmen von SRG SSR

gültig ab 1. Januar 2023

Wohlfahrtsorganisationen (z. B. Organisationen mit dem Gütezeichen der ZEWO), Gemeinwesen (Behörden wie Bundesämter) und öffentliche Institutionen kommen in den Genuss von Sonderkonditionen, wenn ihre TV-Werbung eindeutig gemeinnützig ist oder dem Interesse der grossen Allgemeinheit dient und keine kommerziellen Ziele verfolgt.

DABEI GELTEN FOLGENDE GRUNDSÄTZE:

TV-Werbung von Wohlfahrtsorganisationen und Gemeinwesen (z. B. Behörden der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden) beträgt der Einschaltpreis 50% des normalen Bruttotarifs. Der Mindestpreis pro Ausstrahlung beträgt netto CHF 100.– (exkl. MWST) in der deutschen und der französischen Schweiz und netto CHF 75.– (exkl. MWST) in der italienischen Schweiz. Admeira AG gewährt auf solche Werbekampagnen keine Leistungsgarantien, Spezial- bzw. Konzernrabatte. Admeira AG behält sich vor, derartige Werbekampagnen selber einzuplanen. Buchungen in Spezial- oder Paketangeboten sind von den Spezialkonditionen ausgenommen.

Die Institution resp. Organisation ist verpflichtet, ihr verfolgtes Ziel, ihre aktuellen Statuten oder ihre Finanzierungsmöglichkeiten vor dem jährlichen Einbuchen ihrer Werbekampagne Admeira AG vorzulegen. Admeira AG prüft die zugestellten Unterlagen (Statuten, Storyboard oder TV-Werbesendung) darauf hin, ob die speziellen Bedingungen für Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen eingehalten wurden, und ist berechtigt, die Ausstrahlung zu verweigern, ohne auf eine offerierte oder vertraglich bereits festgehaltene Auftragssumme zu verzichten. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen für Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen ist Admeira AG berechtigt, nach der Ausstrahlung der Werbekampagne den Tarif für Wirtschaftswerbung anzuwenden und nachträglich in Rechnung zu stellen.

TV-Werbesendungen mit kommerziellen Elementen werden zu den regulären Einschaltpreisen für Wirtschaftswerbung in Rechnung gestellt. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn Artikel zur Finanzierung gemeinnütziger Aktionen zum Verkauf angeboten werden.

Die Einblendung eines Sponsors mit oder ohne Logo ist in neutraler Schrift und maximal einem Drittel des Gesamtbildes möglich. Als Fläche des Gesamtbildes wird das durch die heute gebräuchlichen TV-Empfangsgeräte (4:3- oder 16:9-Format) sichtbare Bild herangezogen. Die Bildschirmdarstellung gilt als bildwichtiger Teil und entspricht 90% des technisch übertragenen Bildes. Die Einblendung des Sponsors während 25% und mehr der gesamten Dauer der ausgestrahlten Werbesendung wird der Institution resp. der Organisation zum Preis für kommerzielle Werbung in Rechnung gestellt.

Bitte vergessen Sie nicht: Auch TV-Werbesendungen von Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentlichen Institutionen benötigen eine SUISA-Nummer (siehe das Handling mit der SUISA).